

SATZUNG

errichtet auf der Gründungsversammlung am 31.01.1994 in Leipzig, geändert auf den Mitgliederversammlungen vom 16.02.2000, 26.06.2013, 01.08.2013, 23.06.2015, 02.04.2016, 01.04.2017, 21.04.2023 und letztmals geändert am 03.10.2025 gemäß Aufforderung durch das Finanzamt Leipzig.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Sportclub ROSALÖWEN e.V.“ und hat seinen Sitz in Leipzig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Sportclub ROSALÖWEN e.V. ist Mitglied im Stadtsportbund Leipzig e.V. und im Landessportbund Sachsen e.V. Der Verein ist unter dem Aktenzeichen VR 2222 beim Amtsgericht Leipzig eingetragen. Gerichtsstand ist Leipzig.

§ 2 Zweck

Zwecke des Vereins sind

- die Förderung des Amateursports
- die Gesundheitsförderung
- Förderung der Integration und der Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Vielfalt im Sport und darüber hinaus

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- das Angebot und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- Durchführung von sportlichen Wettbewerben
- Pflege nationaler und internationaler Sportbeziehungen
- die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit
- die Errichtung oder Anschaffung, Erhalt und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten

Der Sportclub ROSALÖWEN e.V. ist offen für alle Sportinteressierten, unabhängig von Herkunft, Religion, Weltanschauung, gesellschaftlicher Stellung, Geschlecht und sexueller Orientierung und Identität. Der Verein distanziert sich von jeglicher Form des Extremismus sowie von fremden- und verfassungsfeindlichen Bestrebungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ gem. §§ 51-68 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Organe des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger beschließen. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit weiterer Personen im Verein sowie die Vertragsinhalte und -bedingungen trifft der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Erwerb

Der Verein unterscheidet aktive Mitglieder, ruhende Mitglieder und fördernde Mitglieder. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden; förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Aktive Mitglieder haben die Möglichkeit, am Sportgeschehen teilzunehmen. Fördernde Mitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins durch organisatorische, finanzielle und sonstige dem Vereinsleben dienende Mithilfe. Alle Mitgliederarten haben Wahl- und Stimmrecht.

Ein Aufnahmegeruch ist in schriftlicher Form mittels Antragsformulars des Vereins an den Vorstand zu richten; bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand; Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Das Mitglied ist verpflichtet, bei Änderung relevanter Mitgliedsdaten diese unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen (insbesondere Änderung Name, Postanschrift, E-Mail-Adresse, Bankverbindung).

(2) Beendigung

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod des Mitglieds
- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds
- durch Auflösung des Vereins

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist mit einer Frist von einer Woche

zum Ende der laufenden Beitragsperiode zulässig. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs der Austrittserklärung beim Verein.

(3) Ein Mitglied kann vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss ausgeschlossen werden:

- wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
- wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnungen gemäß der Beitragsordnung
- wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens

Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der

Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 5 Beiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr und Gebühren erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr beschließt die Mitgliederversammlung.

Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Geschäftspolitik des Vereins. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entlastung des Vorstandes,
- Abberufung / Wahl des Vorstandes,
- Bestätigung des jährlichen Haushaltsplanes und der Jahresplanung,
- Beschlussfassung bei Änderungen der Satzung, der Beitragshöhe, der Aufnahmegebühr sowie zur Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig (§ 34 BGB und § 56 BGB müssen erfüllt sein).

Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen,

wenn es zwei Tage vor Ende der Ladungsfrist an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war. Fehlerhafte Adressen gehen zu Lasten des Mitgliedes. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzungen sind zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung kein anderes Stimmenverhältnis erfordert.

Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung wird eine Person für die Versammlungsleitung und eine Person für die Schriftführung durch den Vorstand bestimmt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.

Für die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, für Änderungen der Satzung und Weisungen an den Vorstand ist die einfache Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder diese schriftlich beim Vorstand beantragt.

§ 8 Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand nach § 26 BGB setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die auch Mitglied des Vereins sind.
- (3) Der Vorstand beschließt einen internen Geschäftsverteilungsplan, in dem die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt werden.
- (4) Der Vorstand kann bis zu vier Personen für den Beisitz berufen und abberufen und diesen einzelne Aufgaben im Rahmen der Geschäftsführung intern übertragen. Die berufenen Personen sind nicht befugt, den Verein im Rechtsgeschäftsverkehr zu vertreten. Zusammen mit diesen bildet der Vorstand den bis zu siebenköpfigen erweiterten Vorstand (siehe § 9).
- (5) Der erweiterte Vorstand entscheidet im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse mit einfacher Mehrheit. Im Falle von Stimmengleichheit ist die Stimme der oder des Vorstandsvorsitzenden ausschlaggebend.
- (6) Scheidet während der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, kann der verbleibende Vorstand im eigenen Ermessen entscheiden, ob ein kommissarisches Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtsperiode berufen wird.

- (7) Die Aufgaben Vorstandes sind insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung und Aufstellung des jährlichen Haushalts- und Jahresplanes
- Buchführung

- Jahresbericht
 - Erlass und Änderung von Ordnungen sowie von Gebührenhöhen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung, dürfen aber nicht im Widerspruch dazu stehen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils alleine vertretungsberechtigt; der Verein wird durch sie gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (9) Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ende der Amtszeit bis zum Ende des Tages im Amt, an dem die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder in einer gültigen Wahl einen neuen Vorstand gewählt hat.
- (10) Redaktionelle Änderungen sowie Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht und/oder Finanzamt vorgegeben werden, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die Mitglieder sind zeitnah darüber zu informieren.

§ 9 Erweiterter Vorstand

- (1) dem erweiterten Vorstand gehören an
- a. die Vorstandsmitglieder mit jeweils einer Stimme
 - b. Berufene Personen gemäß § 8 Abs. 4 des Vorstandes mit jeweils einer halben Stimme
- (2) Die Bündelung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht möglich
- (3) Aufgaben des erweiterten Vorstandes:
- a. Beratung des Vorstandes
 - b. Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand übertragen werden
 - c. Wahl der Ersatzperson im Vorstand
- (4) Der erweiterte Vorstand tagt nach Bedarf. Er wird vom Vorstand einberufen. Den Vorsitz führt ein Vorstandsmitglied.

§ 10 Sonstiges

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch eine von der Mitgliederversammlung gewählte natürliche Person geprüft.
- (2) Die in (1) gewählte Person erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands. Vorgefundene Mängel müssen sofort dem Vorstand berichtet werden.
- (3) Scheidet die in (1) gewählte Person vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz kommissarisch berufen.
- (4) Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern für entstehende Unfallschäden.
- (5) Mitgliederdaten werden vertraulich behandelt.

§ 11 Datenschutz

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über die zugehörigen gespeicherten Daten
- Berichtigung der zugehörigen gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung der zugehörigen Mitgliedsdaten
- Mit Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein werden die Daten entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen gelöscht

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand beschlossen hat oder dies von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die "aidshilfe leipzig e.V." mit der Maßgabe zu, dass diese das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für ihre gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Änderung der Satzung erfolgte am 03.10.2025 gemäß der Aufforderung des Finanzamt Leipzig. Die geänderte Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig in Kraft.